



16. Februar 2021

## Aktuelle Information betreffend Zwangsstrafverfügungen der Firmenbuchgerichte wegen Nichteinhalten der Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse

Ergänzend zu unserer Mitgliederinformation vom 17.12.2020 betreffend Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch / Zwangsstrafen bei Nichteinhalten der Einreichfristen möchten wir Sie aus aktuellem Anlass darüber informieren, dass die Firmenbuchgerichte nach Ablauf einer „Toleranzperiode“ mit Ende Jänner 2021 mittlerweile erste Zwangsstrafverfügungen verhängen.

Gemäß § 283 Abs. 2 UGB besteht die Möglichkeit, gegen die Zwangsstrafverfügung binnen 14 Tagen Einspruch zu erheben, andernfalls erwächst die Zwangsstrafverfügung in Rechtskraft. Im Einspruch sind die Gründe für die Nichtbefolgung der Einreichfrist im Einzelfall anzuführen. Wie bereits am 17.12.2020 informiert, kann aus Sicht der KSW die COVID-19-Pandemie, insbesondere der Eintritt einer massiven zweiten Welle und die Verhängung eines zweiten harten Lockdowns, im jeweiligen konkreten Fall ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 283 Abs. 2 zweiter Satz UGB darstellen.

Mit der rechtzeitigen Erhebung eines begründeten Einspruchs tritt die Zwangsstrafverfügung außer Kraft. In weiterer Folge entscheidet das Gericht über die Verhängung der Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren mit Beschluss. Bitte beachten Sie, dass das Gericht im Falle eines Einspruchs die Zwangsstrafe im dazu ergehenden Beschluss auch noch erhöhen kann (bis zu 3.600 Euro, bei Kleinstkapitalgesellschaften bis zu 1.800 Euro). Eine Prognose, ob und inwieweit die Firmenbuchgerichte Einsprüchen gegen Zwangsstrafverfügungen aufgrund der aktuellen COVID 19-Situation stattgeben, kann mangels konkreter Erfahrungswerte und im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz derzeit nicht abgegeben werden.

Leider gibt es seitens der Firmenbuchgerichte bis dato keine einheitliche Vorgehensweise, was die Einbringung eines Einspruchs durch einen WT als Vertreter seines Mandanten betrifft. Die KSW vertritt die Ansicht, dass eine Einbringung durch den WT zulässig ist, der Kammer wurde allerdings auch schon über Zurückweisungen von Beschwerden berichtet, die von WT eingebracht wurden. Gegen einen abweisenden Beschluss des Firmenbuchgerichts kann binnen 14 Tagen gemäß §§ 45 ff Außerstreitgesetz das Rechtsmittel des Rekurses an das Gericht zweiter Instanz eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass gemäß § 6 Abs. 2 des Außerstreitgesetzes im Rekursverfahren nur Rechtsanwälte oder Notare vertretungsbefugt sind.

Derzeit laufen noch Gespräche der KSW mit dem Justizministerium und mit einschlägigen Stakeholdern mit dem Ziel, eventuell noch eine weitere Aussetzung von Zwangsstrafverfügungen zu erwirken. Sofern sich aufgrund dieser Gespräche Änderungen ergeben, werden wir Sie selbstverständlich umgehend informieren.



Für weitere Informationen: Dr. Markus Knotek, [knotek@ksw.or.at](mailto:knotek@ksw.or.at)